

Kantonsverfassung, Teilrevision (Reform der Staatsleitung)
Fassung 1. Lesung im Kantonsrat, 10. Juni 2013, Hauptantrag

Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh.

Änderung vom ...

*Die Stimmberechtigten von Appenzell Ausserrhoden
beschliessen:*

I.

Der Erlass bGS [111.1](#) (Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh.), Stand 1. Januar 2011, wird wie folgt geändert:

Art. 60 Abs. 2

² Die Stimmberechtigten wählen

a) (geändert) die Mitglieder des Regierungsrates;

Art. 61 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (aufgehoben)

¹ Kantonsrat, Regierungsrat und Gerichte sind nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung organisiert.

² Die Behörden wirken zusammen und stimmen ihre Tätigkeiten aufeinander ab.

³ *Aufgehoben.*

Art. 61^{bis} (neu)

Rechtsstaatliche Grundsätze

¹ Wer öffentliche Aufgaben wahrnimmt, ist an Verfassung und Gesetz gebunden. Er handelt im öffentlichen Interesse nach Treu und Glauben, willkürfrei und nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

Kantonsverfassung, Teilrevision (Reform der Staatsleitung)
Fassung 1. Lesung im Kantonsrat, 10. Juni 2013, Hauptantrag

² Kantonale Erlasse, die übergeordnetem Recht widersprechen, dürfen vom Regierungsrat und von den Gerichten nicht angewendet werden.

Art. 63 Abs. 1

¹ Niemand kann gleichzeitig angehören

- b) (geändert) einem kantonalen Gericht und einem Gemeinderat oder dem Personal des Kantons und seiner Anstalten;
- b^{bis}) (neu) dem Kantonsrat und dem Personal des Kantons und seiner Anstalten in einer durch das Gesetz bezeichneten leitenden Stellung;

Art. 66

Aufgehoben.

Art. 67 Abs. 4 (neu)

⁴ Die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates legen ihre Interessenbindungen offen.

Art. 68 Abs. 1 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Das Gesetz kann Befugnisse an den Kantonsrat oder an den Regierungsrat übertragen, falls die Delegation auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt ist und das Gesetz ihren Rahmen festlegt. Die direkte Delegation an andere Behörden ist ausgeschlossen.

³ Der Regierungsrat darf seine Befugnisse auf Departemente und andere Organe übertragen, wenn ihn der Kantonsrat dazu ermächtigt. Befugnisse der Departemente darf er ohne Ermächtigung übertragen.

Art. 70^{bis} (neu)

Stellung

¹ Der Kantonsrat ist die gesetzgebende Behörde des Kantons und führt die Oberaufsicht.

Kantonsverfassung, Teilrevision (Reform der Staatsleitung)

Fassung 1. Lesung im Kantonsrat, 10. Juni 2013, Hauptantrag

Art. 74 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 2^{bis}** (neu), **Abs. 3** (aufgehoben)

¹ Der Kantonsrat beschliesst über Vorlagen zur Revision der Kantonsverfassung zuhanden der Stimmberechtigten. Er kann Eventualanträge stellen.

² Er erlässt Gesetze unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums. Er kann Eventualanträge stellen. Findet keine Volksabstimmung statt, so fällt der Eventualantrag dahin.

^{2bis} Er erlässt Verordnungen im Rahmen von Verfassung und Gesetz.

³ *Aufgehoben.*

Art. 74^{bis} (neu)

cbis) Aussenbeziehungen

¹ Der Kantonsrat wirkt an der Gestaltung der Aussenbeziehungen mit.

² Er genehmigt oder kündigt interkantonale und internationale Verträge. Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum.

³ Er begleitet Vorhaben zur interkantonalen oder internationalen Zusammenarbeit.

Art. 77 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Ist ein Mitglied des Regierungsrates offensichtlich und dauerhaft nicht mehr in der Lage, sein Amt auszuüben, kann der Kantonsrat mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Ratsmitglieder die Amtsunfähigkeit feststellen.

Art. 78 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

Organisation

a) Grundsätze (Überschrift geändert)

¹ Das Gesetz regelt die Grundzüge der Organisation und des Geschäftsverkehrs des Kantonsrates.

² Der Kantonsrat verfügt über einen Parlamentsdienst.

Kantonsverfassung, Teilrevision (Reform der Staatsleitung)
Fassung 1. Lesung im Kantonsrat, 10. Juni 2013, Hauptantrag

Art. 79 Abs. 3 (neu)

b) Kommissionen (Überschrift geändert)

³ Das Gesetz kann den Kommissionen einzelne untergeordnete Befugnisse übertragen. Die Delegation von rechtsetzenden Befugnissen ist ausgeschlossen.

Art. 80

c) Stellung des Regierungsrates (Überschrift geändert)

Art. 81 Abs. 2 (neu)

d) Immunität, Instruktionsverbot (Überschrift geändert)

² Die Mitglieder des Kantonsrates stimmen und beraten ohne Instruktion.

Art. 83 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1^{bis}** (neu), **Abs. 2** (aufgehoben)

¹ Der Regierungsrat besteht aus fünf vollamtlichen Mitgliedern .

^{1bis}) Eine Wiederwahl ist dreimal möglich.

² *Aufgehoben.*

Art. 84 Abs. 3 (geändert)

³ Der Regierungsrat wählt aus seiner Mitte die Person, die das Landammannamt bekleidet. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Art. 87 Abs. 2 (aufgehoben), **Abs. 5** (neu)

² *Aufgehoben.*

⁵ Zum Vollzug übergeordneten Rechts kann er die notwendigen Bestimmungen erlassen, soweit sich diese auf die Organisation und die Aufgaben der kantonalen Behörden beschränken.

Kantonsverfassung, Teilrevision (Reform der Staatsleitung)

Fassung 1. Lesung im Kantonsrat, 10. Juni 2013, Hauptantrag

Art. 87^{bis} (neu)

Aussenbeziehungen

¹ Der Regierungsrat gestaltet die Zusammenarbeit mit dem Bund, mit anderen Kantonen und mit dem Ausland und vertritt den Kanton nach aussen.

² Er schliesst und kündigt interkantonale und internationale Verträge über Gegenstände, die im Rahmen seiner ordentlichen Zuständigkeit liegen.

³ Er setzt sich für die kantonalen Interessen gegenüber dem Bund ein.

⁴ Er wahrt die Mitwirkungsrechte des Kantonsrates.

Art. 89 Abs. 2

² Insbesondere obliegen ihm

b) *Aufgehoben.*

e) (geändert) der Vollzug der Gesetzgebung sowie der rechtskräftigen Urteile;

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Juni 2015 in Kraft.